



# Elektronisches Amtsblatt 49/2025

vom 03.12.2025

## Öffentliche Bekanntmachung einer Offenlegung über die Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert.

**Gemeinde:** Doberschau-Gaußig

**Gemarkung, Flurstücke:**

- Drauschkowitz: 5/a, 5/b, 6, 9/a, 12/a, 13, 38/h, 38/i, 38/k, 38/l, 39/h, 64/b, 65, 66/5, 66/6, 67/a, 71, 72/4, 73/1, 74/1, 75, 81/a, 82, 87, 119, 133/2, 162, 163, 164, 165/a, 166/1, 168/1, 172/2, 172/3, 172/5, 172/8, 172/c, 174, 181/3, 181/6, 181/7, 227/a, 229/13, 229/16, 234/b, 235/1, 237/2, 237/4, 295, 345/a, 345/b, 345/c, 345/f, 345/g, 345/k, 362/1, 362/3, 362/4, 362/8, 362/c, 362/d, 362/f, 362/k, 362/n, 362/11, 363/a, 367/2, 387, 389/2, 389/3, 428, 444/1, 445/b
- Kleinseitschen: 264

**Anlass der Änderung:**

Veränderung von Gebäudedaten

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Änderungen erfolgen von Amts wegen aufgrund einer Gebäude- bzw. Nutzungserfassung aus Luftbilderzeugnissen.

Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt ist nach § 2 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)<sup>1</sup> für die Führung des Liegenschaftskatasters im Landkreis Bautzen zuständig. Entsprechend § 14 Absatz 7 SächsVermKatG können Änderungen von Daten des Liegenschaftskatasters offengelegt werden.

---

<sup>1</sup> Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636) geändert worden ist

---

Impressum

Herausgeber: Landratsamt Bautzen

Redaktion: Landratsamt Bautzen, Büro Landrat, Amtsblattredaktion

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen

Die Verpflichtung des Gebäudeeigentümers, die Aufnahme des Gebäudes in das Liegenschaftskataster zu veranlassen, bleibt weiterhin bestehen. Die Pflicht nach § 6 Absatz 3 SächsVermKatG umfasst alle Gebäude, die nach dem 24.06.1991 neu errichtet oder in ihren Außenmaßen wesentlich verändert wurden.

**Die graphischen Nachweise über die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters können Sie auf unserer Website unter [www.lkbz.de/gebaeudeaktualisierung](http://www.lkbz.de/gebaeudeaktualisierung) in der Rubrik „Aktuelles“ einsehen. Weiterhin liegen die vollständigen Nachweise ab dem 04.12.2025 bis zum 05.01.2026 in der Geschäftsstelle des Vermessungs- und Flurneuordnungsamtes des Landratsamtes Bautzen, Garnisonsplatz 9, 01917 Kamenz zur Einsichtnahme bereit.**

Die Einsichtnahme ist während der Öffnungszeiten Dienstag und Donnerstag von 8:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr oder nach Terminvergabe möglich. Termine können Sie online auf unserer Internetseite [www.lkbz.de/geodaten](http://www.lkbz.de/geodaten) buchen oder telefonisch unter 03591 5251-62062 vereinbaren.

Kamenz, den 26.11.2025

Tino Anders  
Sachgebietsleiter Liegenschaftskataster

## **Öffentliche Bekanntmachung einer Offenlegung über die Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters**

Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert.

**Gemeinde:** Burkau

**Gemarkung, Flurstücke:**

- Bocka: 3
- Jiedlitz: 1/1, 1/5, 1/10, 1/11, 1/23, 1/33, 2/11, 9/9, 10/4, 11, 12, 16/1, 16/2, 17, 18, 22, 23/2, 25/2, 26, 27/1, 28/1, 69, 71, 71/a, 71/c, 80, 91/2, 92, 96/d, 96/f, 108/4, 117/2, 118/1, 157, 168, 171/2
- Kleinhänchen: 3/2, 3/4, 5/a, 10/1, 12/5, 19/2, 21/1, 23/1, 24, 25/a, 32, 36, 42, 44/1, 44/2, 45/1, 46/a, 46/c, 49/a, 51, 52/a, 56/a, 57, 58, 60/a, 62/a, 118, 125, 126, 127, 149, 151, 169, 170, 174, 177, 179, 272/a, 274/a, 290/1, 309/1, 309/8, 309/11, 309/17, 337, 347/e, 355/a, 363/2, 363/3, 364, 385/1

**Anlass der Änderung:**

Veränderung von Gebäudedaten

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Änderungen erfolgen von Amts wegen aufgrund einer Gebäude- bzw. Nutzungserfassung aus Luftbilderzeugnissen.

Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt ist nach § 2 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)<sup>2</sup> für die Führung des Liegenschaftskatasters im Landkreis Bautzen zuständig. Entsprechend § 14 Absatz 7 SächsVermKatG können Änderungen von Daten des Liegenschaftskatasters offengelegt werden.

Die Verpflichtung des Gebäudeeigentümers, die Aufnahme des Gebäudes in das Liegenschaftskataster zu veranlassen, bleibt weiterhin bestehen. Die Pflicht nach § 6 Absatz 3 SächsVermKatG umfasst alle Gebäude, die nach dem 24.06.1991 neu errichtet oder in ihren Außenmaßen wesentlich verändert wurden.

**Die graphischen Nachweise über die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters können Sie auf unserer Website unter [www.lkbz.de/gebaeudeaktualisierung](http://www.lkbz.de/gebaeudeaktualisierung) in der Rubrik „Aktuelles“ einsehen. Weiterhin liegen die vollständigen Nachweise ab dem 04.12.2025 bis zum 05.01.2026 in der Geschäftsstelle des Vermessungs- und Flurneuordnungsamtes des Landratsamtes Bautzen, Garnisonsplatz 9, 01917 Kamenz zur Einsichtnahme bereit.**

Die Einsichtnahme ist während der Öffnungszeiten Dienstag und Donnerstag von 8:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr oder nach Terminvergabe möglich. Termine können Sie online auf unserer Internetseite [www.lkbz.de/geodaten](http://www.lkbz.de/geodaten) buchen oder telefonisch unter 03591 5251-62062 vereinbaren.

Kamenz, den 27.11.2025

Tino Anders  
Sachgebietsleiter Liegenschaftskataster

## **Öffentliche Bekanntmachung einer Offenlegung über die Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters**

Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert.

**Gemeinde:** Stadt Wittichenau

**Gemarkung, Flurstücke:**

- Wittichenau Flur 5: 10/2, 10/5, 10/6, 10/24, 10/25, 42, 46/2, 46/4, 46/6, 46/8, 46/10, 46/11, 46/12, 47/1, 47/4, 47/5, 47/21, 47/36, 47/39, 48/2, 48/3, 48/4, 48/6, 48/7, 48/8, 49, 50, 52/8, 59/2, 59/3, 59/4, 59/5, 59/6, 59/7, 59/8, 59/10, 59/11, 59/12, 59/13, 59/15, 59/16, 59/17, 59/18, 59/19, 59/20, 59/21, 59/22, 59/23, 59/25, 60, 61, 62/3, 65/1, 67, 68, 69/1, 70, 71, 73, 74/1, 75, 76, 79, 81, 82/1, 86/4, 87, 88, 89/6, 89/8, 90/3, 93/7, 94/3, 96, 97, 98, 99/2, 100/7, 102, 103, 104, 107, 108/3, 109, 110, 112/3, 113, 114/1, 115/1, 115/2, 116, 117, 118/2, 122, 126/3, 126/4, 128, 129, 137/1, 137/14, 139, 140, 142, 143, 145, 146, 147, 148, 157, 160/3, 161/11, 161/12, 161/13, 161/14, 161/16, 161/19, 167/1, 169, 170, 174, 177, 178, 183/2, 184, 189/4, 189/5, 189/8, 189/9, 189/12, 189/13, 189/14, 189/29, 190, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 201, 204, 215, 218, 219, 220, 221/1, 222, 223, 224, 225, 227/1, 229, 232/2, 232/4, 232/6, 232/10, 236, 238, 239, 241,

---

<sup>2</sup> Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636) geändert worden ist

243/1, 243/2, 244, 245/1, 247/2, 250, 251, 252/1, 252/4, 253, 256, 258/1, 259, 260/1, 260/2, 274, 279/1, 280, 284, 287, 294, 295/1, 295/2, 296/2, 296/3, 296/4, 296/5, 298, 299, 301/12, 301/14, 310/1, 330/1, 374/1, 377, 378, 437/7, 459/3, 461, 464, 465, 470/1, 471/1, 472/1, 473/1, 477, 478, 482, 483, 504, 507, 508, 522, 544, 556/1, 556/2, 563, 569, 583/10, 595, 599, 600, 602, 606/1, 606/2, 607/2, 608, 613, 615/2, 618, 619, 622, 624, 628, 629, 631, 633, 634, 636, 639, 646, 654, 655, 660, 661, 662/5, 664, 669, 671, 672, 673, 674, 678, 679, 681, 688, 689, 698, 699, 708, 709, 712, 713, 714, 718, 726, 727, 736, 738, 748, 755, 756, 757, 758, 759/2, 767, 770, 777, 779, 796, 797, 798, 812, 815, 820, 821, 822, 827, 832, 837, 841, 844, 848, 851, 854, 857, 893, 905, 913, 917, 922, 923, 932, 935, 941, 945, 946, 947, 948, 949, 957

- Wittichenau Flur 6: 127

### **Anlass der Änderung:**

Veränderung von Gebäudedaten

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Änderungen erfolgen von Amts wegen aufgrund einer Gebäude- bzw. Nutzungserfassung aus Luftbilderzeugnissen.

Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt ist nach § 2 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)<sup>3</sup> für die Führung des Liegenschaftskatasters im Landkreis Bautzen zuständig. Entsprechend § 14 Absatz 7 SächsVermKatG können Änderungen von Daten des Liegenschaftskatasters offengelegt werden.

Die Verpflichtung des Gebäudeeigentümers, die Aufnahme des Gebäudes in das Liegenschaftskataster zu veranlassen, bleibt weiterhin bestehen. Die Pflicht nach § 6 Absatz 3 SächsVermKatG umfasst alle Gebäude, die nach dem 24.06.1991 neu errichtet oder in ihren Außenmaßen wesentlich verändert wurden.

**Die graphischen Nachweise über die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters können Sie auf unserer Website unter [www.lkbz.de/gebaeudeaktualisierung](http://www.lkbz.de/gebaeudeaktualisierung) in der Rubrik „Aktuelles“ einsehen. Weiterhin liegen die vollständigen Nachweise ab dem 09.12.2025 bis zum 08.01.2026 in der Geschäftsstelle des Vermessungs- und Flurneuordnungsamtes des Landratsamtes Bautzen, Garnisonsplatz 9, 01917 Kamenz zur Einsichtnahme bereit.**

Die Einsichtnahme ist während der Öffnungszeiten Dienstag und Donnerstag von 8:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr oder nach Terminvergabe möglich. Termine können Sie online auf unserer Internetseite [www.lkbz.de/geodaten](http://www.lkbz.de/geodaten) buchen oder telefonisch unter 03591 5251-62062 vereinbaren.

Kamenz, den 01.12.2025

Tino Anders

Sachgebietsleiter Liegenschaftskataster

---

<sup>3</sup> Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636) geändert worden ist

# **Abstufung einer öffentlichen Straße in der Gemeinde Schwepnitz**

Das Landratsamt Bautzen, Straßen- und Tiefbauamt, hat am 20.11.2025 folgende straßenrechtliche Allgemeinverfügung unter dem Aktenzeichen 650.1522:SCH-SCH-24-GVS-03-Brackenweg erlassen:

## **Inhalt der Allgemeinverfügung**

In der Gemeinde Schwepnitz wird die etwa 2,506 Kilometer lange und außerhalb der geschlossenen Ortslagen von Schwepnitz und Bulleritz verlaufende Gemeindeverbindungsstraße 3 "Brackenweg" auf den Flurstücken Nr. 946/1, 946/a, 947, 954d der Gemarkung Bulleritz und den Flurstücken Nr. 228/1 und 232 der Gemarkung Schwepnitz aus der Straßenklasse der Gemeindeverbindungsstraßen in die Straßenklasse der beschränkt-öffentlichen Wege abgestuft. Die Gemeinde Schwepnitz bleibt Trägerin der Straßenbaulast. Es wurden die Widmungsbeschränkungen "frei für Radfahrer und Fußgänger" verfügt.

## **Gründe für die Abstufung**

Die Straße verläuft außerhalb der geschlossenen Ortslage. Sie dient neben der Bewirtschaftung der anliegenden landwirtschaftlichen Grundstücke der Verbindung zwischen den Ortsteilen Bulleritz und Schwepnitz. Auf Grund der übermäßigen Nutzung der Straße über die derzeit vorgesehenen Widmungsbeschränkungen (Tonnage), entstehen der Gemeinde unverhältnismäßige Unterhaltungskosten. Ein Ausbau zu einer regelkonformen Straße stellt sich als nicht wirtschaftlich dar. Die Erreichbarkeit beider Orte ist über die S 93 und die B 97 gegeben und der Umweg sowohl zeitlich als auch in der Entfernung zumutbar. Die materiell - rechtlichen Voraussetzungen der Vorschrift des § 8 Absatz 2 Satz 2 Sächsisches Straßengesetz für die dauerhafte Beschränkung des Gemeingebrauchs und der beabsichtigten Abstufung der verfahrensgegenständlichen Straße zum beschränkt-öffentlichen Weg liegen vor. Das Landratsamt Bautzen ist nach § 7 Absatz 3 Satz 3 und § 49 Absatz 5 Satz 3 Nummer 2 Sächsisches Straßengesetz zuständige Behörde für dieses Verfahren.

## **Bekanntmachung und Wirksamwerden**

Die Abstufungsverfügung und die dazugehörige Karte können Sie vom 03.12.2025 bis zum 17.12.2025 im Landratsamt Bautzen, Straßen- und Tiefbauamt, Bahnhofstraße 4 in 02625 Bautzen einsehen. Bitte vereinbaren Sie dazu vorher einen Termin.

Die Abstufungsverfügung gilt am 17.12.2025, 24:00 Uhr, als bekannt gegeben.

## **Ihre Rechte**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen zu richten. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, oder das mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes versendet wird. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite <https://www.landkreisbautzen.de/elektronische-kommunikation.php> abrufbar.

Bautzen, den 28.11.2025

Carina Rossille  
Amtsleiterin Straßen- und Tiefbauamt

## **Abstufung einer öffentlichen Straße in der Gemeinde Wachau**

Das Landratsamt Bautzen, Straßen- und Tiefbauamt, hat am 28.11.2025 folgende straßenrechtliche Allgemeinverfügung unter dem Aktenzeichen 650.1522:WAC-LEP-25\_Abstufung erlassen:

### **Inhalt der Allgemeinverfügung**

In der Gemeinde Wachau wird die etwa 0,330 Kilometer lange und innerhalb der geschlossenen Ortslagen von Leppersdorf verlaufende Gemeindeverbindungsstraße "Pulsnitzer Straße" auf dem Flurstück 475/6 der Gemarkung Leppersdorf aus der Straßenklasse der Gemeindeverbindungsstraßen in die Straßenklasse der Ortsstraßen abgestuft. Die Gemeinde Wachau bleibt Trägerin der Straßenbaulast. Es wurden keine Widmungsbeschränkungen verfügt.

### **Gründe für die Abstufung**

Im Zuge des Neubaus der S95 (Bezeichnung im Baurechtsverfahren: S177 "Neubau Radeberg - Bundesautobahn A 4") erfolgte nach Fertigstellung des 6. Bauabschnittes (Ortsumgehung Leppersdorf) die Umstufung der ehemaligen S 95 zwischen der K9250 und der Gemarkungsgrenze Lichtenau (A4) zur Gemeindeverbindungsstraße. Grundlage ist der mit Planfeststellungsbeschluss vom 26. Juli 2016 (Az: 0032-0522/450/8) festgestellte Plan für das Verkehrsvorhaben "S 177 "Neubau Radeberg – Bundesautobahn A 4". Ein Teil der Straße verläuft innerhalb der geschlossenen Ortslage. Sie dient dem allgemeinen innerörtlichen Verkehr, insbesondere der Erschließung der anliegenden Grundstücke. Sie war somit in die

Straßenklasse der Ortsstraße einzustufen. Gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2 Sächsisches Straßengesetz soll eine Straße umgestuft werden, wenn sie nicht in die ihrer Verkehrsbedeutung entsprechende Straßenklasse eingestuft ist. Das Landratsamt Bautzen ist nach § 7 Absatz 3 Satz 3 und § 49 Absatz 5 Satz 3 Nummer 2 Sächsisches Straßengesetz zuständige Behörde für dieses Verfahren.

## **Bekanntmachung und Wirksamwerden**

Die Abstufungsverfügung und die dazugehörige Karte können Sie vom 03.12.2025 bis zum 17.12.2025 im Landratsamt Bautzen, Straßen- und Tiefbauamt, Bahnhofstraße 4 in 02625 Bautzen einsehen. Bitte vereinbaren Sie dazu vorher einen Termin.

Die Abstufungsverfügung gilt am 17.12.2025, 24:00 Uhr, als bekannt gegeben.

## **Ihre Rechte**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen zu richten. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, oder das mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes versendet wird. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite <https://www.landkreisbautzen.de/elektronische-kommunikation.php> abrufbar.

Bautzen, den 28.11.2025

Carina Rossille  
Amtsleiterin Straßen- und Tiefbauamt

## **Abstufung einer öffentlichen Straße in der Gemeinde Wachau**

Das Landratsamt Bautzen, Straßen- und Tiefbauamt, hat am 28.11.2025 folgende straßenrechtliche Allgemeinverfügung unter dem Aktenzeichen 650.1522:WAC-LEP-25\_Abstufung erlassen:

### **Inhalt der Allgemeinverfügung**

In der Gemeinde Wachau wird die etwa 0,520 Kilometer lange und innerhalb der geschlossenen Ortslagen von Leppersdorf verlaufende Gemeindeverbindungsstraße "Dresdener Straße" auf dem Flurstück 475/4 der Gemarkung Leppersdorf aus der Straßenklasse der Gemeindeverbindungsstraßen in die Straßenklasse der Ortsstraßen

abgestuft. Die Gemeinde Wachau bleibt Trägerin der Straßenbaulast. Es wurden keine Widmungsbeschränkungen verfügt.

## **Gründe für die Abstufung**

Im Zuge des Neubaus der S95 (Bezeichnung im Baurechtsverfahren: S177 "Neubau Radeberg - Bundesautobahn A 4") erfolgte nach Fertigstellung des 6. Bauabschnittes (Ortsumgehung Leppersdorf) die Umstufung der ehemaligen S 95 zwischen der K9250 und der Gemarkungsgrenze Lichtenau (A4) zur Gemeindeverbindungsstraße. Grundlage ist der mit Planfeststellungsbeschluss vom 26. Juli 2016 (Az: 0032-0522/450/8) festgestellte Plan für das Verkehrsvorhaben "S 177 "Neubau Radeberg – Bundesautobahn A 4". Ein Teil der Straße verläuft innerhalb der geschlossenen Ortslage. Sie dient dem allgemeinen innerörtlichen Verkehr, insbesondere der Erschließung der anliegenden Grundstücke. Sie war somit in die Straßenklasse der Ortsstraße einzustufen. Gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2 Sächsisches Straßengesetz soll eine Straße umgestuft werden, wenn sie nicht in die ihrer Verkehrsbedeutung entsprechende Straßenklasse eingestuft ist. Das Landratsamt Bautzen ist nach § 7 Absatz 3 Satz 3 und § 49 Absatz 5 Satz 3 Nummer 2 Sächsisches Straßengesetz zuständige Behörde für dieses Verfahren.

## **Bekanntmachung und Wirksamwerden**

Die Abstufungsverfügung und die dazugehörige Karte können Sie vom 03.12.2025 bis zum 17.12.2025 im Landratsamt Bautzen, Straßen- und Tiefbauamt, Bahnhofstraße 4 in 02625 Bautzen einsehen. Bitte vereinbaren Sie dazu vorher einen Termin.

Die Abstufungsverfügung gilt am 17.12.2025, 24:00 Uhr, als bekannt gegeben.

## **Ihre Rechte**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen zu richten. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, oder das mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes versendet wird. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite <https://www.landkreisbautzen.de/elektronische-kommunikation.php> abrufbar.

Bautzen, den 28.11.2025

Carina Rossille  
Amtsleiterin Straßen- und Tiefbauamt

# **Richtlinie zur Förderung von Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Bautzen im Jahr 2026 (Richtlinie zur Jugendförderung)**

## **Směrnica wo spěchowanju dźěćaceho a młodźinskeho dźěla w Budyskim wokrjesu w lěće 2026**

### **I. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen**

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 29. September 2025 mehrheitlich für die Entnahme aus dem Jahresüberschuss der Kreissparkasse für die Förderung von Kinder- und Jugendarbeit gestimmt. Die Bewilligung von Fördermitteln ist eine freiwillige Leistung des Landkreises Bautzen.

Die Bewilligung erfolgt im Haushaltsjahr 2026 nach Antragstellung und nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen des zur Verfügung gestellten Budgets von 59.400,06 €, welches sich nach Abzug von Steuern und des Solidaritätszuschlags auf 50.000,00 € beläuft. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Einmal gewährte Zuwendungen führen weder dem Grunde, noch der Höhe nach zu einem Rechtsanspruch auf Förderung in den Folgejahren.

### **II. Gegenstand der Förderung**

#### **1. Allgemeines**

Die Richtlinie zur Jugendförderung soll in Höhe des unter I. benannten Betrages einmalig zur Stärkung und Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Bautzen beitragen. Durch Bildungsprozesse und Aktivitäten wird die Gemeinschaft, der Zusammenhalt und die Solidarität der im Landkreis lebenden Kinder und Jugendlichen gestärkt. Dies soll zur Förderung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten beitragen. Zudem wird der Schutz der jungen Menschen vor Gefahren gefördert. Die Richtlinie zielt darauf ab, durch Projekte und Initiativen die oben genannten Ziele zu erreichen.

#### **2. Förderung der Kinder- und Jugendarbeit**

Zwendungsfähige Vorhaben können insbesondere sein:

- Maßnahmen zur Unterstützung der offenen und verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit
- Projekte der Kinder- und Jugendbeteiligung
- Maßnahmen zur Stärkung sozialer, kultureller oder sportlicher Aktivitäten junger Menschen
- Anschaffungen von geringwertigen Wirtschaftsgütern, die der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendclubs, Jugendgruppen und Jugendinitiativen dienen

- Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen, Workshops, Ferienangeboten oder Freizeitmaßnahmen
- Maßnahmen zur Gewinnung und Qualifizierung ehrenamtlicher Kinder- und Jugendgruppenleiter
- Sachkosten, die der Förderung der Kinder- und Jugendarbeit oder des Jugendengagements dienen
- investive Maßnahmen zur Instandhaltung oder Entwicklung von Jugendräumen
- Maßnahmen zur Förderung des Gemeinwesens durch Kinder und Jugendliche, wie beispielsweise Projekte der „48h-Aktion“
- Dialogformate zum Austausch deutscher und sorbischer Jugendlicher, mit dem Zweck, das gegenseitige Verständnis und den kulturellen Austausch zu fördern sowie das Bewusstsein für gemeinsame Werte und Traditionen zu stärken
- Unterstützung der Stärkung der Demokratie und des respektvollen, friedlichen Umgangs miteinander durch den Dialog junger Menschen aus allen politischen Spektren, einschließlich linker, liberaler, konservativer und rechtskonservativer Ansichten
- Begegnungen und Austausch zwischen älteren und jüngeren Bürgern der Bevölkerung sowie Unterstützungsleistungen von Kinder- und Jugendlichen für ältere Mitmenschen

### **3. Förderausschluss**

- a) Eine Förderung des Zuwendungsempfängers nach dieser Richtlinie erfolgt nachrangig, soweit eine Förderung nach anderen Richtlinien bereits erfolgt oder erfolgen kann, wie z.B. Schulsozialarbeit, Präventive Jugendhilfe, Sportförderung, Ehrenamtsförderung und anderen Förderprogrammen u.a. Aktion-Mensch, Zukunftswege-Ost
- b) Von einer Förderung der Kinder und Jugendarbeit nach Ziffer 2 sind zudem ausgeschlossen:
  - Aufwandsentschädigungen, Honorare und vergleichbare direkte Zahlungen an ehrenamtlich Tätige, Kinder, Jugendliche oder Betreuer
- c) Nicht gefördert werden darüber hinaus alle Maßnahmen und Projekte, die sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung richten, gegen geltendes Recht verstoßen oder parteipolitischen Bekenntniszwecken dienen.

## **III. Zuwendungsempfänger**

1. Zuwendungsempfänger können juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie natürliche Personen sein, sofern sie voll geschäftsfähig sind und im Landkreis Bautzen Aufgaben der Kinder- und Jugendarbeit erfüllen.
2. Zuwendungen können nur dann gewährt werden, wenn die Maßnahme ihren Wirkungsbereich im Gebiet des Landkreises hat oder die Maßnahme dazu beiträgt, die Kinder- und Jugendarbeit des Landkreises außerhalb des Kreisgebiets in angemessenen Form zu vertreten (zum Beispiel bei Sportwettkämpfen). Der Zuwendungsempfänger muss seinen Sitz nicht zwingend im Landkreis Bautzen haben.

## **IV. Zuwendungsvoraussetzungen**

Voraussetzungen für eine Förderung sind:

1. dass an der Erfüllung des mit der Zuwendung verfolgten Zwecks ein kinder- oder jugendgerechtes und jugendrelevantes Interesse besteht,
2. dass der Zuschuss einem zuwendungsfähigen Vorhaben gem. II. Nr. 2 der Richtlinie entspricht,
3. dass mindestens zehn Kinder oder Jugendliche von den angebotenen Maßnahmen oder Aktivitäten profitieren,
4. die Verwendung des Zuschusses eine gewisse Nachhaltigkeit besitzt und der Projektverlauf erkennbar ist,
5. die Verwendung des Zuschusses den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entspricht,
6. die beantragte Zuwendung muss in dem Haushaltsjahr 2026 verbraucht werden, auch Investitionen müssen tatsächlich in dem jeweiligen Haushaltsjahr vorgenommen werden.

## **V. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Die Förderung durch den Landkreis Bautzen erfolgt als Maßnahme-/ Projektförderung. Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt.

Die Förderung beträgt maximal 2.500 EUR je Antrag.

Als Förderzeitraum gilt das Haushaltsjahr 2026.

## **VI. Verfahren**

### **1. Antrag / Antragfristen**

Zuwendungen werden auf Antrag gewährt. Die Antragstellung ist ab In-Krafttreten dieser Förderrichtlinie möglich. Eine Antragstellung ist auf der Grundlage einer entsprechenden Förderbekanntmachung des Landratsamtes Bautzen für das Haushaltsjahr 2026 und der dort konkretisierten Bestimmungen möglich.

Die Antragsstellung ist bis zum 31.01.2026 möglich. Sofern das Budget durch eingereichte Maßnahmen bis zum Fristablauf nicht ausgeschöpft ist, kann die Frist nach Ermessen der Verwaltung verlängert werden. Die Fördermittel sind im Zeitraum vom 01.01.2026 bis zum 31.12.2026 zu verbrauchen.

Es ist nur ein Antrag pro Antragsteller sowie nur ein Antrag pro Projekt zulässig. Das Antragsformular sowie alle weiteren notwendigen Unterlagen und Dateien werden auf der Internetseite des Landkreises Bautzen zur Verfügung gestellt.

## **2. Bewilligung**

Bewilligungsbehörde ist das Landratsamt Bautzen. Das Landratsamt erstellt anhand der Förderkriterien eine Prioritätenliste, die im Kreisausschuss beschlossen werden muss. Anschließend erteilt das Landratsamt einen Zuwendungsbescheid. Weitere Auflagen sind möglich.

## **3. Auszahlungsverfahren**

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides.

## **4. Nachweis der Verwendung**

Dem Landkreis Bautzen ist ein Verwendungsnachweis bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis vorzulegen. Der Verwendungsnachweis ist nach Abschluss der Maßnahme, spätestens jedoch zum 31.01.2027 im Landratsamt Bautzen, Büro Landrat, einzureichen.

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Zur Abrechnung ist ein einfacher Verwendungsnachweis in Form einer Belegliste ausreichend. Der Fördermittelgeber behält sich das Recht zur Prüfung der Originalbelege und der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel vor.

Der Zuwendungsbescheid kann widerrufen und der Zuschuss ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn die Zuwendung zweckentfremdet verwendet wurde oder wenn die Zuwendung ganz oder teilweise nicht verwendet wurde. Rückforderungen können, im Ermessen der Verwaltung, an Antragsteller von bislang nicht bewilligten Projekten erfolgen, denen die entsprechenden Mittel zur Umsetzung angeboten worden.

## **VII. In-Kraft-Treten**

Die Förderrichtlinie tritt zum 01.12.2025 in Kraft.

Die Förderrichtlinie tritt mit Ablauf des 31.12.2026 außer Kraft.

Bautzen, den 01.12.2025

Udo Witschas  
Landrat des Landkreises Bautzen